

Vorlage-Nr. 14/106

öffentlich

Datum: 19.11.2014
Dienststelle: LVR-Klinikum Essen
Bearbeitung: Frau Boshüsen

Krankenhausausschuss 4 03.12.2014 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neubestellung der Mitglieder des Beirates Forensik bei dem LVR-Klinikum Essen, Kliniken und Institut der Universität Duisburg-Essen

Beschlussvorschlag:

"Die in der Vorlage Nr. 14/106 aufgelisteten Personen sowie für die Landschaftsversammlung Rheinland der stellvertretende Vorsitzende des Krankenhausausschusses 4 werden als Mitglieder des Beirates der Forensik im LVR-Klinikum Essen für die Dauer der Wahlzeit der Kommunalvertretungen bestellt."

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Für den Vorstand

F r e n k e l
Stellvertretende der Vorsitzenden des Vorstandes

Zusammenfassung:

Die Geschäftsordnung für die Beiräte der Forensik bei den LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland bestimmt in § 3 Abs. 2, dass die Bestellung der Mitglieder des Beirates analog der Wahlzeiten der Kommunalvertretungen erfolgt. Daher sind jetzt im Nachgang zur Kommunalwahl 2014 die Beiräte neu zu konstituieren.

Die Schwerpunktaufgaben des Beirates sind

- die Wiedereingliederung psychisch kranker und suchtkranker Rechtsbrecher in die Gesellschaft zu unterstützen und
- zur Akzeptanz dieser Arbeit in der Öffentlichkeit beizutragen.

Der Beirat ist ein Forum der Diskussion über alle Fragen der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung des Maßregelvollzuges sowie seiner rechtlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/106:

Die Arbeit der Maßregelvollzugseinrichtungen wurde in den letzten beiden Wahlperioden in allen LVR-Kliniken erfolgreich durch die Arbeit der forensischen Beiräte unterstützt. Diese haben sich an allen Standorten engagiert für die Interessen der Patientinnen und Patienten aber auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt und in vielfältigen Aktionen vor Ort eine breite Akzeptanz des Maßregelvollzugs an den Standorten geschaffen.

Diese erfolgreiche Arbeit soll auch in Zukunft weiter fortgesetzt werden.

Rechtliche Rahmengrundlagen der Beiratsbestellung

Der Landesgesetzgeber hat in § 4 MRVG den gesetzlichen Rahmen für die Bildung von Beiräten geschaffen.

§ 4 MRVG NW lautet wie folgt:

- „(1) Die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen berufen für jeden Standort einen Beirat.*
- (2) Aufgaben des Beirates sind die Beratung der Einrichtung in konzeptionellen und organisatorischen Fragen des Maßregelvollzuges, die Unterstützung der Leitung der Einrichtung, die Hilfe bei der Wiedereingliederung der Patientinnen und Patienten und die Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz für die Aufgaben des Maßregelvollzuges in der Öffentlichkeit. Die Mitglieder der Beiräte nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.*
- (3) Den Beiräten sollen Personen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen angehören. Sie sollen überwiegend Einwohner der Gemeinde sein, in der die Einrichtung liegt. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates kann vom Rat der Gemeinde nach Satz 2 bestimmt werden.*
- (4) Die Mitglieder des Beirates können sich über inhaltliche und organisatorische Fragen der Durchführung des Maßregelvollzuges unterrichten lassen sowie die Einrichtung besichtigen. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht. An Entscheidungen über einzelne Patientinnen und Patienten sind die Beiräte nicht beteiligt.*
- (5) Das Nähere regeln die Träger der Einrichtungen in einer Geschäftsordnung.*
- (6) Soweit Einrichtungen des Maßregelvollzugs von Religionsgemeinschaften oder diesen gleichgestellten oder ihnen zugeordneten Organisationen betrieben werden, treffen diese Regelungen in eigener Zuständigkeit, die den Zielen dieses Paragraphen entsprechen.“*

Das Land hat in § 4 Abs. 3 MRVG eine enge Bindung des Beirates an die Standortgemeinde gesetzlich festgeschrieben, die sich in der Praxis bewährt hat. So sollen die Beiratsmitglieder überwiegend Einwohner der Standortgemeinde sein. Dem Rat der Standortgemeinde wird das Recht eingeräumt, maximal die Hälfte der Mitglieder des Beirates zu bestimmen.

Der Landschaftsverband Rheinland hat von der Ermächtigung gem. § 4 Abs. 5 MRVG, das Nähere in einer Geschäftsordnung (GeschO) für die Beiräte zu regeln, Gebrauch gemacht (*Die GeschO wurde durch Beschluss des Landschaftsausschusses am 14.11.2014 geändert, siehe Vorlage Nr. 14/32*). Hierbei hat er in § 2 Abs. 1 GeschO festgelegt, dass der Beirat höchstens aus 24 Personen besteht.

§ 3 Abs. 2 der GeschO bestimmt, dass die Bestellung der Mitglieder des Beirates analog der Wahlzeiten der Kommunalvertretungen erfolgt. Daher sind jetzt im Nachgang zur Kommunalwahl 2014 auch die Beiräte neu zu konstituieren.

Die Beiratsmitglieder sollen gem. § 4 Abs. 3 MRVG unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen/Organisationen angehören. Der Landschaftsverband Rheinland hat diese in § 2 Abs. 1 seiner Geschäftsordnung näher präzisiert. Hiernach sollen als Mitglieder des Beirates nach Möglichkeit Vertreter des Kreises, der Landschaftsversammlung Rheinland, der für den Standort zuständigen Kreispolizeibehörde bzw. des für den Standort zuständigen Polizeipräsidenten, der für den Standort zuständigen Kammern, der örtlichen Arbeitnehmervvertretungen, der Justiz, der Glaubensgemeinschaften, der örtlichen Meiden, der örtlichen Wohlfahrtsverbände, der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft und der Nachbarschaft bestimmt werden.

Die Mitglieder des Klinikvorstandes und hierzu beauftragte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des LVR-Dezernates Klinikverbund und Heilpädagogische Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland sowie die Ombudsperson der jeweiligen Klinik sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen, und haben ein Vortragsrecht.

Gemäß § 10 der GeschO ist das Amt des Beirates ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten für Reisen innerhalb des Versorgungsgebietes der jeweiligen Klinik des Beirates, zu den Sitzungen, zur Geschäftsstelle des Beirates und zu den Terminen in der Zentralverwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland.

Verfahren der Beiratsgründung

Die Bildung des Beirates erfolgt grundsätzlich in zwei Schritten. Der Rat der Standortgemeinde hat ein Recht, höchstens 12 Mitglieder per Ratsbeschluss für den Beirat zu bestimmen.

Die Bestellung aller Beiratsmitglieder erfolgt in einem zweiten Schritt gem. § 3 der Geschäftsordnung durch den jeweils zuständigen Krankenhausausschuss. Insgesamt soll auf die Wahrung der Präsenz der gesellschaftlich relevanten Gruppierungen/Organisationen im Beirat geachtet werden.

Die Gemeinde/Stadt hat mit Ratsbeschluss vom 02. Juli 2014 folgende Personen als Beiratsmitglieder bestimmt:

Herr	Karl-Heinz	Endruschat	Ratsherr (SPD)
Frau	Julia	Jankovic	Ratsfrau (SPD)
Herrn	Andreas	Kalipke	Ratsherr (CDU)
Frau	Ilona	Kirchner	Ratsfrau (SPD)
Herrn	Wilhelm	Maas	Ratsherr (CDU)
Herrn	Thomas	Mehlkopf-Cao	Sachkundiger Bürger (CDU)
Frau	Christine	Müller-Hechfellner	Ratsfrau (GRÜNE)
Herrn	Matthias	Stadtman	Ratsherr (PARTEI-PIRATEN)

Vom Landschaftsverband Rheinland werden die folgenden Personen vorgeschlagen:

Herrn	Geron	Falck	Gewerkschaftssekretär Ver.di Essen
Frau	Ulrike	Geffert	Vertreterin der AG Plako
Herrn	Dr. Björn Enno	Hermans	Sprecher der AG der Freien Wohlfahrtsverbände Essen
Herrn	Ralf	Makrutzki	Studioleiter WDR Essen
Frau	Iris	Müller-Friege	Ev. Kirche Essen
Herrn	Helmut	Quentmeier	Psychiatrie-Koordinator im Gesundheitsamt Essen
Frau	Sieglinde	Wenzel	Anwohnerin

Als Vertreter der Landschaftsversammlung Rheinland werden, wie auch schon in der letzten Wahlperiode für die Beiräte in Bedburg-Hau, Düren, Langenfeld und Viersen der/die Vorsitzende des für die Klinik zuständigen Krankenhausausschusses vorgeschlagen.

Mit der Inbetriebnahme der beiden Einrichtungen in Essen und Köln sind zwei weitere Mitglieder der Landschaftsversammlung in die an diesen beiden Standorte zu gründenden Beiräten zu entsenden. Es wird vorgeschlagen, hier die beiden stellvertretenden Vorsitzenden der jeweils zuständigen Krankenhausausschüsse zu benennen.

Dies ist für den Beirat in Essen Herr Peter Kiehlmann.

Für den Vorstand

F r e n k e l
Stellvertretende der Vorsitzenden
des Vorstandes